

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 23

Freitag, 19.08.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 67/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Vorbescheid für das Bauvorhaben für das Bauvorhaben „Antrag auf Vorbescheid für einen
Kiesabbau im Trockenabbauverfahren mit Wiederverfüllung und Rekultivierung“ auf dem
Grundstück Flurnr. 1257 der Gemarkung Zorneding
- 68/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau eines Schleuderbetonmastens
H=29,99m und Outdoor-Technik“ auf dem Grundstück Flurnr. 334/1 der Gemarkung
Oberpframmern
- 69/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über kleine
und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur befristeten Wiederinbetriebnahme
von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage



67/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: V-2021-4496 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Antrag auf Vorbescheid für einen Kiesabbau im Trockenabbauverfahren mit Wiederverfüllung und Rekultivierung**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1257 der Gemarkung Zorneding folgenden

Vorbescheid:

- I. Der Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück FINr. 1257 der Gemarkung Zorneding ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Diesem Vorbescheid liegen die folgenden Planunterlagen mit den amtlichen Änderungen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.

- Plan „Amtlicher Lageplan“, Plan Nr.2, vom 12.11.2021, eingegangen am 18.11.2021
(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 05.08.2022

Berit Nieland



68/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-4910 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau eines Schleuderbetonmastens H=29,99m und Outdoor-Technik**“ auf dem Grundstück Flurnr. 334/1 der Gemarkung Oberpframmern folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Eingabeplan vom 14.02.2022, eingegangen am 15.03.2022
 - Abstandsflächenplan vom 14.02.2022, eingegangen am 15.03.2022
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan Malterer Umweltplanung v. 08.03.2022.
- II. Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
1. Die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV und Anlage 5 der BayKompV erforderliche Ersatzzahlung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist in Höhe von 945 EUR ist **vor Baubeginn (aufschiebende Bedingung)** auf das Konto des Bayer. Naturschutzfonds
IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF mit dem Verwendungszweck "Neubau eines Schleudermastens und Outdoor-Technik in Oberpframmern, Flurnr. 334/1 einzuzahlen und die Einzahlung der Bauaufsichtsbehörde entsprechend nachzuweisen.
 2. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der unter Ziffer I. dieses Bescheides genehmigten baulichen Anlagen bzw. nach dauerhaftem Wegfall des öffentlichen Versorgungszwecks, erlischt die unter Ziffer I. dieses Bescheides erteilte Baugenehmigung (**auflösende Bedingung**).
 3. Die Gehölzpflanzungen sind entsprechend Nr. 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 08.03.2022, der Bestandteil dieser Baugenehmigung ist, bis zur Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch innerhalb der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzperiode, herzustellen.
- III. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 14.0 „Gewerbegebiet Münchnerstraße“ wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung folgenden Inhalts erteilt:
- Abweichend von der Festsetzung Ziffer 3 des Bebauungsplans:
Errichtung eines Funkturms außerhalb der Baugrenze - westlich der Baugrenze mit einer Außenkantenlänge von 4,7m in einer Fläche von 22,1m² in der Ortsrandeingrünung.

(Ziff. IV bis V nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG nach schriftlichem Antrag digital eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.08.2022

Christine Ehmann

69/44

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage;

Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 18.08.2022, Az. 44/171-1/2 allg.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf der Grundlage des § 22 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende



ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat (sh. nachfolgende Ziffer 3.), dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden (**aufschiebende Bedingung**), wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Ebersberg bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers, insbesondere zur Kompensation des Gasverbrauchs, rechtfertigen es, für bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, die Möglichkeit einzuräumen, dass sie zeitlich befristet wieder in Betrieb genommen werden können. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

1. Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.
2. Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Ebersberg auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg eines der unter 3. genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt.



Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagenengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein.

Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022, Az. 72d-U8700-2022/36-12, hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022, Az. 72d-U8700-2022/36-12, wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31a bis 31d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die (stillgelegte) Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legte der Bundesgesetzgeber auch die seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit der Bekanntgabe an die Beteiligten ist vorliegend zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. Die öffentliche Bekanntgabe ist erforderlich, weil im Wege individueller Bekanntgabe nicht sichergestellt werden kann, dass alle Betroffenen erreicht werden, insbesondere, weil diese nicht alle bekannt sind bzw. nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden könnten.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44 - Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz, Zimmer U.25 oder U.31, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, E-Mail: immissionsschutz@lra-ebe.de, zur Einsicht aus. Sie kann (möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung) während der allgemeinen



Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Zudem ist die Allgemeinverfügung spätestens zum Inkrafttreten über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?information-der-oeffentlichkeit&orga=27669> abrufbar.

2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, 18.08.2022
Landratsamt Ebersberg

gez.
Neudecker
Regierungsamtsrat

EAPL. 44/171-1/2 allg.